

39. Berechnung der Erfizungszeit bei Servituten, wenn wegen Besitzwechsels im dienenden Grundstücke die Grundsätze der ordentlichen und der außerordentlichen Erfizung in Anwendung zu bringen sind.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1890 i. S. W. (Rl.) w. L. (Besl.)
Rep. III. 29/90..

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

... „Es steht fest, daß die Besitzer des in der weimarschen Stadtflur belegenen Haus- und Feldgrundstückes Nr. 1440 vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1882 auf dem benachbarten Grundstücke des Beklagten Nr. 1272 v Besitzhandlungen ausgeübt haben, welche sich als Ausübung der beanspruchten Wegeservitut darstellen, und zwar von 1845 bis 1881 dem weimarschen Kronfiskus, von 1881—1882 dem Beklagten gegenüber, der es im Juli 1881 vom Kronfiskus käuflich erworben hat. Die erste Instanz hat damit die Erfizung der Wegeservitut seitens des Klägers für vollendet angesehen, weil sie mit Rücksicht auf die persönliche Natur des dem Fiskus in dieser Beziehung zustehenden Privilegs dem nicht privilegierten Beklagten gegenüber die ordentliche (sächsische) Erfizung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen für ausreichend hält, während der Berufungsrichter die Erfizung für noch nicht vollendet erachtet, weil er erstere nur für die Besitzzeit des Beklagten laufend ansieht, für die Besitzzeit des Fiskus dagegen eine außerordentliche Erfizung von 40 Jahren in Anwendung bringt — beide nach Verhältnis der Dauer der Besitzzeiten zu den bezüglichen gesetzlichen Erfizungszeiten.

Der Revisionskläger greift diese Ausführung des Berufungsrichters schon um deswillen an, weil es eine rechtsirrigte Auffassung der gemeinrechtlichen Verjährungsgrundsätze sei, daß dem landesherrlichen Fiskus gegenüber nur eine außerordentliche, vierzigjährige Erfizung wirksam werde, dies aber auch für das Gebiet des gemeinen sächsischen Rechtes, auf das sich der Berufungsrichter stütze, angenommen werden müsse, da auch für dieses in dem fraglichen Punkte keine besondere Rechtsbildung bestehe, vielmehr angenommen werden müsse, daß man auch dort nur gemeines Recht zur Grundlage genommen und die früher allgemeine, rechtsirrigte Auffassung der betreffenden gemeinrechtlichen Bestimmungen geteilt habe. Ob dies der Fall, kann hier dahingestellt bleiben, da schon der Ausgangspunkt des Angriffes ein verfehlt ist. Denn in der vom Revisionskläger angeregten gemeinrechtlichen Kontroverse hat sich das Reichsgericht bereits früher,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 193, für die angefochtene Rechtsansicht mit Rücksicht darauf entschieden, daß sie auf einem sich an l. 14 Cod. de fund. patr. 11. 61 anschließenden

gemeinen deutschen Herkommen beruht. Es liegt kein Grund vor, von dieser Ansicht abzugehen, zumal jenes Herkommen auch für das sächsische Rechtsgebiet in Theorie und Praxis bezeugt wird. Da nun aber, was von der Eigentumserfizung gilt, unbedenklich auch von der Erfizung von Servituten gelten muß,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 202 flg.,

so konnte der Revisionsangriff nur als verfehlt angesehen werden.

Aber auch der Angriff ist ungerechtfertigt, welcher sich gegen die Annahme des Berufungsrichters wendet, daß die klägerische Servituterfizung nicht vollendet sei, weil auch der Beklagte als Besiznachfolger des Fiskus sich bei Berechnung der Erfizungszeit zum entsprechenden Teile auf dessen Privilegium berufen könne. Zwar ist dem Revisionskläger darin Recht zu geben, daß zur Begründung dieser Annahme nicht auf die Grundsätze über die Anwendung der Geseze rücksichtlich ihrer zeitlichen Grenzen verwiesen werden kann, da hier von der Geltung neuer Geseze für bestehende Rechtsverhältnisse, insonderheit für den Lauf von Verjährungsfristen, überhaupt nicht die Rede ist, und, wenn auch verwandte Rücksichten in Frage kommen, doch von einer unmittelbaren Anwendung nicht die Rede sein kann. Vielmehr muß die Beantwortung der zu entscheidenden Frage in Ermangelung ausdrücklicher oder analoger Entscheidungen in den Rechtsquellen aus der Natur und dem Zwecke der Institute selbst entnommen werden. Dies führt aber zur Billigung des vom Berufungsrichter gewonnenen Resultates.

Der Erfizende erwirbt das Recht durch dessen ununterbrochene Ausübung während der ganzen Erfizungszeit, auch wenn während dieser Zeit das mit der Dienstbarkeit zu belastende Grundstück in die Hand anderer Besizer übergegangen ist. Die Erfizung vollzieht sich in solchem Falle gegen die Gesamtheit derer, welche das Grundstück im Laufe der Erfizungszeit besessen haben, gegen jeden Besizer mit hin unter den Voraussezungen und mit den Wirkungen, die für ihn vom Geseze vorgeschrieben sind, namentlich also zu dem Teile der für ihn vorgeschriebenen Erfizungszeit, der durch die Zeit seines Besizes erfüllt wird. Denn ist die Erfizungszeit gegen jeden Besizer verschieden bemessen, haftet die Abweichung von der Normalzeit also nicht an der Sache (wie z. B. bei den *res furtivae*), sondern kommt sie der Person als solcher zu (wie hier dem Fiskus), so können, wenn

überhaupt zusammengerechnet werden soll und muß, nur die Teile, wie sie auf jeden einzelnen Besitzer nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen fallen, zusammengerechnet werden, um zu bestimmen, ob die Verjährungszeit als Ganzes erfüllt ist. Gerade die vom Revisionskläger im Einklange mit der Entscheidung bei Seuffert (Bd. 6 Nr. 131) hauptsächlich für seine Ansicht betonte persönliche Natur des fiskalischen Privilegs nötigt also zu dieser Annahme, wie auch die schon vom Berufungsrichter hervorgehobenen Konsequenzen der entgegengesetzten Ansicht, namentlich die, daß beim Übergange fiskalischer Grundstücke in Privathände leicht eine noch unvollendete Erziehung ohne weiteres als vollendet zu gelten hätte, ihre Unhaltbarkeit zeigt, während es nichts Irrationelles hat, wenn der Fiskus sich eine kürzere Erziehungszeit gefallen lassen muß, weil er ein Grundstück erwarb, auf dessen Eigentumne seinem nicht privilegierten Vorbesitzer gegenüber nahezu schon Lasten und Dienstbarkeiten durch Erziehung erworben waren.“